

Geschäftsverzeichnismrn. 6346 und 6347
Entscheid Nr. 3/2017 vom 19. Januar 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. Juli 2015 über das Studium der Medizinwissenschaften und der Zahnheilkunde, erhoben von François Mariën und Eléonore Calozet.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 29. Januar 2016 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 1. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. Juli 2015 über das Studium der Medizinwissenschaften und der Zahnheilkunde (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2015): François Mariën, unterstützt und vertreten durch RÄin L. Laperche, in Brüssel zugelassen, und Eléonore Calozet, unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RA F. Belleflamme, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6346 und 6347 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA P. Levert und RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen (in jeder Rechtssache),
- der VoG « Fédération des Etudiant(e)s francophones », unterstützt und vertreten durch RÄin L. Laperche (in der Rechtssache Nr. 6346).

Die klagenden Parteien haben Erwiderngsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Juni 2016 hat der Gerichtshof den von François Mariën und von der VoG « Fédération des Etudiant(e)s francophones » gemeinsam eingereichten Erwiderngsschriftsatz für unzulässig erklärt und ihn von der Verhandlung ausgeschlossen, insofern er von der besagten VoG eingereicht wurde.

Gegenerwiderngsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft (in der Rechtssache Nr. 6346),
- der VoG « Fédération des Etudiant(e)s francophones » (in der Rechtssache Nr. 6346).

Mit am 5. Juli 2016 beziehungsweise am 22. September 2016 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen haben Eléonore Calozet und François Mariën dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klagen zurücknehmen.

Durch Anordnung vom 19. Oktober 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung lediglich im Hinblick auf die Entscheidung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. November 2016 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 16. November 2016 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 5. Juli 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6347 dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchte.

Mit am 22. September 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6346 dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchte.

2. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme in den beiden Rechtssachen zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahmen.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Januar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels